

Zusammenfassung der Stellungnahme des Schweizer Presserats

In Artikeln vom 16. und 17.04.2011 hatten die Zeitungen "Blick" und „SonntagsBlick" in unsachlicher und nicht hinnehmbarer Weise über eine OCG-Veranstaltung vom 26.03.2011 in Frauenfeld berichtet und das Auftreten einiger Masernfälle zum Anlass genommen, die OCG und Ivo Sasek in Misskredit zu bringen.

Eine Beschwerde hiergegen zum Schweizer Presserat hatte nun Erfolg. In seiner Stellungnahme Nr. 5412011 (Sasek c. „Blick" / „SonntagsBlick") hält der Schweizer Presserat fest, dass die Zeitungen „Blick" und „SonntagsBlick" durch diese Art der Berichterstattung gegen vier Grundsatzpflichten der Journalistinnen und Journalisten verstoßen haben und damit das Prinzip der Fairness verletzt haben (siehe „Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten").

Festgestellt wurde eine Verletzung folgender journalistischer Grundsatzpflichten:

1. Verstoß gegen die Grundsatzpflicht Nr. 1 (zur Wahrheit), die da lautet: *"Sie (die Journalisten) halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren."*

Dadurch, dass „Blick" und „SonntagsBlick" in den Artikeln suggerierten, dass die Masernerkrankungen etwas mit dem "unheimlichen Inhalt der Sekten-Messe" zu tun habe, haben die Zeitungen nach Überzeugung des Presserats gegen die Wahrheitspflicht verstoßen. Es handle sich um eine unzutreffende und damit wahrheitswidrige Tatsachenbehauptung und damit Berichterstattung.

2. Verstoß gegen Grundsatzpflicht Nr. 3, die da lautet: *„Sie (die Journalisten) veröffentlichen nur Informationen, Dokumente, Bilder und Töne, deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäußerten Meinungen. Sie bezeichnen unbestätigte Meldungen, Bild- und Tonmontagen ausdrücklich als solche."*

Mit der Verknüpfung der in der Schweiz unter anderem im Frühjahr aufgetretenen Masernerkrankungen mit der Veranstaltung der OCG und deren Inhalt haben die Zeitungen „Blick" und „SonntagsBlick" zudem gegen das journalistische Verbot der Desinformation und Tatsachenentstellung verstoßen, das in der Grundpflicht Nr. 3 enthalten ist.

3. Verstoß gegen Grundsatzpflicht Nr. 5, die da lautet: *„Sie (die Journalisten) berichtigen jede von ihnen veröffentlichte Meldung, deren materieller Inhalt sich ganz oder teilweise falsch erweist"*

Obwohl „Blick" und „SonntagsBlick" gegen die Wahrheitspflicht bei der Berichterstattung verstoßen hatten, kamen sie trotz zweifacher Aufforderung ihrer Verpflichtung zur Berichtigung dieser wahrheitswidrigen Berichterstattung nicht nach. Der Presserat erkennt darin einen Verstoß gegen die journalistische Pflicht zur Berichtigung.

4. Verstoß gegen Grundsatzpflicht Nr. 7, die da lautet: *„Sie respektieren die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt."*

Dadurch, dass "Blick" und "SonntagsBlick" eine bestimmte Familie, in der die Masernerkrankung auftrat, grundlos durch Veröffentlichung von Wohnort, Straßennamen und unvollständig abgepixeltem Photo kenntlich machten, haben die Zeitungen gegen das Verbot unzulässiger Identifizierung von Menschen verstoßen.

Auf der Homepage des Schweizer Presserats (www.presserat.ch) kann diese Stellungnahme in vollständigem Wortlaut nachgelesen werden. Einer Tatsachen entstellenden, das Gebot der Fairness verletzenden Berichterstattung von „Blick" und „SonntagsBlick" konnte auf diese Weise nachträglich in erheblichem Umfang entgegengetreten werden.